

Darf ich die Arbeit aus Glaubensgründen verweigern?

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 AZR 636/09 –entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer, der aus Glaubensgründen die Arbeit verweigert, gekündigt werden darf.

Hierzu führt das BAG aus: „Weigert sich ein Arbeitnehmer aus religiösen Gründen, eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, zu der er sich vertraglich verpflichtet hat, kann dies eine Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass keine naheliegenden anderen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Ein als "Ladenhilfe" in einem Einzelhandelsmarkt beschäftigter Arbeitnehmer muss mit der Zuweisung von Arbeitsaufgaben rechnen, die den Umgang mit Alkoholika erfordern. Macht er geltend, aus religiösen Gründen an der Ausübung vertraglich geschuldeter Tätigkeiten gehindert zu sein, muss er dem Arbeitgeber mitteilen, worin genau die religiösen Gründe bestehen, und aufzeigen, an welchen Tätigkeiten er sich gehindert sieht. Besteht für den Arbeitgeber im Rahmen der von ihm zu bestimmenden betrieblichen Organisation die Möglichkeit einer vertragsgemäßen Beschäftigung, die den religionsbedingten Einschränkungen Rechnung trägt, muss er dem Arbeitnehmer diese Tätigkeit zuweisen.“

„Der Kläger war vorliegend gläubiger Moslem. Er war seit 1994 als Mitarbeiter eines großen Warenhauses tätig. Seit dem Jahr 2003 wurde er als "Ladenhilfe" beschäftigt. Im Februar 2008 weigerte er sich, im Getränkebereich zu arbeiten. Er berief sich auf seinen Glauben, der ihm jegliche Mitwirkung bei der Verbreitung von Alkoholika verbiete. Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Ob die Weigerung des Klägers, in der Getränkeabteilung zu arbeiten, der Beklagten einen Grund zur Kündigung gab, steht noch nicht fest und bedarf der weiteren Sachaufklärung. Den Darlegungen des Klägers lässt sich nicht hinreichend deutlich entnehmen, welche Tätigkeiten ihm seine religiöse Überzeugung verbietet. Dementsprechend kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob es der Beklagten möglich war, dem Kläger eine andere Arbeit zu übertragen. „ So, das BAG in der o.a. Entscheidung.

Ein Arbeitnehmer sollte dennoch nicht vorschnell die Arbeit verweigern. Wenn er sich vertraglich zu einer bestimmten Tätigkeit verpflichtet hat, z.B. als Verkäufer in einem Spirituosengeschäft oder Metzger, der auch für Schweineschlachtung zuständig ist, muss er die übernommene Arbeitspflicht ausführen. Sonst muss er selbst kündigen oder kann gekündigt werden. Religiöse Gründe müssen detailliert vorgetragen und nachgewiesen werden und es muss sich um Tätigkeiten handeln, die vom ursprünglichen Arbeitsvertrag nicht umfasst waren, also neue Tätigkeiten, die verweigert werden.

Wer in eine Glaubensrichtung konvertiert, die nicht mit seiner bisherigen Tätigkeit vereinbar ist, der trifft eine persönliche Lebensentscheidung, für die er einstehen muss. Er muss dann eben entweder selbst kündigen oder der Arbeitgeber darf kündigen, wenn keine andere zumutbare Tätigkeit vorhanden ist.

Dieser Beitrag stellt keine Rechtsberatung im Einzelfalle dar, sondern lediglich eine allgemeine, unverbindliche Rechtsinformation, für die keine Haftung übernommen wird und die keine anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzt.